

Prüfungstermine und Informationen Qualifikationsverfahren Köchin EFZ / Koch EFZ 2018

Schaffhausen März 2018



Prüfungskommission
für gewerbliche und industrielle Berufe
Kanton Schaffhausen

Englisches Fachgespräch (praktische Arbeiten):

Donnerstag, 7. Juni 2018, von 09.00 – 12.00 Uhr im BBZ SH, Birch, EG 4, EG 5

- **Warenbezugslisten + AVOR-Blätter Warenkorb 1-4 müssen am Donnerstag, 7. Juni 2018 abgegeben werden (ein Exemplarset - für technischen Leiter)**
- **Mitnehmen:**
 - Hilfsmittel: Auf der Rückseite der 4x3 Warenkorbgerichte (AVOR) dürfen Notizen in Englisch gemacht und genutzt werden (kein Ablesen!). Denken Sie an Küchenmaterialien, Kochgeräte, Küchenutensilien usw.
- Prüfung laut separatem Aufgebot, zwischen 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
- 10 Min. vor Prüfungsbeginn wird durch die Prüfungsleitung der gültige Warenkorb für das Fachgespräch bekanntgegeben
- Prüfungszeit: 10 Minuten
- Ablauf: Begrüssung, Fragen über Zusammensetzung eines Warenkorbs (alle vier Warenkörbe sind möglich), Fragen über die eigenen Gerichte, Fragen zu Ernährung, Hygiene, Arbeitssicherheit, Abschluss

Praktische Arbeiten:

Dienstag, 12. Juni – Mittwoch 20. Juni 2018, von 07.30 bis 18.00 Uhr im BBZ SH, Birch, EG 1, 2

- **Warenbezugslisten + AVOR-Blätter Warenkorb 1-4 müssen am Donnerstag, 7. Juni 2018 abgegeben werden (ein Exemplarset - für technischen Leiter)**
- **Mitnehmen:**
 - 4 x 3 AVOR (Vorspeise, Suppe, Fischgericht), Warenbezugsliste, persönliche Rezepte (**zwei Exemplarsets – Experte und Kandidat**)
 - AVOR-Blätter können selber erstellt werden, Mindestanforderung hat dem AVOR-Blatt ÜK-Ordner zu entsprechen.
 - Arbeitsplan vorbereitet, erstellt (Warenkorbgerichte, inkl. Lücken für Pflichtgerichte)
 - Vollständige Lern- und Leistungsdokumentation, eigene Rezepturen (dürfen als Hilfsmittel verwendet werden)
 - Fachliteratur, Unterlagen ÜK (darf als Hilfsmittel verwendet werden)
 - 2 Kochhosen, 2 Kochjacken, 2 Schürzen, 2 Torchon, 2 Kochmützen, 2 Foulard, sowie Arbeitssicherheitsschuhe, Messerkoffer mit pers. Messern, persönliche Werkzeuge, Notizblock, Schreibzeug, Taschenrechner – wird auch beurteilt!
 - Pauli Lehrbuch und Pauli Rezeptbuch
- **Information:**
 - Alle Pflichtgerichte, die kommen können: <http://hgf-sh.ch> →Gerichteliste
 - Pflichtgerichte = Pauli Rezepte (wird mit Prüfungsunterlagen abgegeben, Benützung freiwillig, die Charakteristik der Gerichte darf nicht verändert werden.)
 - Zeitplan = separates Blatt (90 Min. Coaching der betrieblichen Arbeitsprozesse!!)
 - Kein AVOR-Blatt = Zutritt zur Küche wird verwehrt, muss zwingend erstellt werden.
 - Kandidaten, welche mit der Planung fertig sind, dürfen die Küche nicht früher betreten.
 - Am Schluss: keine Auskunft über Leistung, absolute Schweigepflicht der Experten.
 - Anstehende Fragen müssen im Schulzimmer mit Experten besprochen werden.
 - Keine Gespräche mit dem Experten/Commis in der Küche.
 - Bei technischen Fragen wenden Sie sich ausschliesslich an den technischen Leiter.
 - Mobiltelefone müssen während der ganzen Prüfung (inkl. Pausen) abgegeben werden.

Berufskennnisse schriftlich:

Donnerstag, 21. Juni 2018, von 07.45 bis 12.00 Uhr im BBZ SH, Birch, EG 4, UG 1, EG 5

- **Mitnehmen:**
 - Netzunabhängiger Taschenrechner, dokumentenechtes Schreibzeug (schwarz, blau), Lineal
- Keine Hilfsmittel erlaubt.
- 4 Situationen – Berufskennnisse schriftlich = keine Fragen – sondern Aufgaben
- Auf Fragen zum Vorgehen und zur Prüfungsmethodik sowie Verständnisfragen von Kandidaten zu den Prüfungsinhalten wird nicht eingegangen
- Mobiltelefone müssen während der Prüfung abgegeben werden
- Ablauf:

10 Min.	Aufgabenteile 1 und 2 werden verteilt Einlesen Situation 1 und 2 Lösungsteile werden verteilt
90 Min.	Lösen der Situation 1 und 2
30 Min.	Pause
10 Min.	Aufgabenteile 3 und 4 werden verteilt Einlesen Situation 3 und 4 Lösungsteile werden verteilt
90 Min.	Lösen der Situation 3 und 4

ABU Prüfung schriftlich:

Donnerstag, 21. Juni 2018, von 13.00 bis 16.15

- Informationen erhalten Sie durch die ABU - Lehrer

Wichtig:

- Während dem gesamten Qualifikationsverfahren herrscht ein absolutes Handyverbot
- Im Verhinderungsfall sofort mit dem Chefexperten Markus Blättler Kontakt aufnehmen
- Arzzeugnis für Arbeitsunfähigkeit = Unfähig die Prüfung zu absolvieren

**BERUFSBILDUNGSZENTRUM
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

Markus Blättler
Kochfachlehrer
Hintersteig 12 / Postfach 571
8201 Schaffhausen
Tel +41 (0)52 632 44 05 / 079 513 11 23
Fax +41 (0)52 632 44 10
markus.blaettler@bbz-sh.ch
www.bbz-sh.ch

Allgemeine Regeln

Vorzeitiges Verlassen der Prüfung

- Verlässt ein Kandidat / eine Kandidatin aus unwichtigen Gründen vor Prüfungsende die Prüfung, erfolgt eine Teilbewertung, d.h. nicht ausgeführte Prüfungsteile werden in der Regel mit der Note 1 bewertet.

Übertreten der Prüfungsordnung

- Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln führt zur Wegweisung von der Prüfung. Die Prüfung im jeweiligen Fach ist ungültig, da somit der Notenschnitt nicht berechnet werden kann, gilt die Abschlussprüfung in der Regel als nicht bestanden.

Erhebliches Stören der Prüfung

- Ungebührliches Benehmen oder erhebliches Stören der Prüfung führt nach erfolgter Verwarnung zur Wegweisung von der Prüfung.
- Nicht ausgeführte Prüfungsteile werden in der Regel mit der Note 1 bewertet.
- Je nach Schwere der Übertretung kann der Prüfungsleiter die Prüfung im jeweiligen Fach als ungültig erklären. Im Falle der Ungültigkeitserklärung, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden, da der Notenschnitt nicht berechnet werden kann.

Verspätetes Eintreffen am Prüfungsort (Information an Prüfungsleiter)

- Bei verspätetem Eintreffen am Prüfungsort hängt der Anspruch auf eine ungekürzte Prüfungszeit oder einen neuen Prüfungstermin vom Grund der Verspätung ab.
- Bei verspätetem Eintreffen aus einem unwichtigen Grund (z.B. Verschlafen) wird nur die restliche Prüfungszeit gewährt. Es erfolgt eine Teilbewertung, d.h. nicht ausgeführte Prüfungsteile werden in der Regel mit der Note 1 bewertet.
- Trifft ein/e Kandidat/-in viel zu spät am Prüfungsort ein und/oder ist der Zutritt mit einer erheblichen Störung der anderen Kandidaten/innen verbunden, wird der Zutritt verweigert. Es wird in der Regel die Note 1 erteilt.

Nichterschiene, unentschuldigte Abwesenheit (Information an Prüfungsleiter)

- Erscheint ein/e Kandidat/-in aus unwichtigem Grund nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als ungültig. Die Abschlussprüfung gilt damit als nicht bestanden, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall die Note 1 erteilen. Die entstandenen Kosten werden dem Kandidaten verrechnet.

Entschuldigte Abwesenheit (Information an Prüfungsleiter)

- Wenn ein/e Kandidat/-in den Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann, muss sofort eine telefonische Abmeldung am Prüfungsort erfolgen und ein ärztliches Zeugnis nachgereicht werden. Verletzt sich ein/e Kandidat/-in an der Prüfung, so dass die Prüfung nicht fortgesetzt werden kann, so gilt das als entschuldigte Abwesenheit. In beiden Fällen versucht man, die Prüfung noch im aktuellen Jahr durchzuführen. Generell sollten bis Ende Oktober alle Prüfungen abgeschlossen sein. Entscheiden wird in solchen Fällen der Prüfungsleiter.

Ausserordentliche Vorfälle

- Kann ein Teil einer Prüfung, z.B. bei Stromausfall, nicht vollendet werden, gilt dieser Teil als ungültig und es muss so rasch wie möglich eine Nachprüfung dafür organisiert werden. Dies gilt nicht als Wiederholung.